

EU-Verordnung: Kennzeichnung allergieauslösender Duftstoffe in kosmetischen Mitteln

Im Amtsblatt L 188 vom 27.7.2023 wurde die [Verordnung \(EU\) 2023/1545](#) hinsichtlich der Kennzeichnung allergieauslösender Duftstoffe in kosmetischen Mitteln verlautbart.

Gemäß Artikel 19 Abs 1 lit g der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 darf ein kosmetisches Mittel nur dann bereitgestellt werden, wenn eine Liste der Bestandteile auf seiner Verpackung erscheint. In diesem Artikel ist ferner festgelegt, dass die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe in der Liste der Bestandteile mit den Begriffen „Parfum“ oder „Aroma“ angegeben werden und das Vorhandensein von Stoffen, die gemäß der Spalte „Sonstige“ in Anhang III dieser Verordnung aufgeführt werden müssen, zusätzlich in der Liste der Bestandteile anzugeben sind.

Damit sensibilisierte Personen den Kontakt mit dem Stoff, auf den sie allergisch reagieren, vermeiden können, sollen nun zusätzlich Informationen über das Vorhandensein einzelner allergieauslösender Duftstoffe in kosmetischen Mitteln bereitgestellt werden. Der SCCS hat bestätigt, dass die in den Einträgen 45 und 67 bis 92 des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführten allergieauslösenden Duftstoffe nach wie vor relevant sind. Darüber hinaus wurden 56 weitere allergieauslösende Duftstoffe ermittelt, die beim Menschen eindeutig Allergien verursacht haben und die derzeit nicht einzeln gekennzeichnet werden müssen. Daher werden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 wird eine Verpflichtung aufgenommen, allergieauslösenden Duftstoffe einzeln zu kennzeichnen, wenn sie in einer Konzentration von mehr als 0,001 % in Mitteln, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, und von mehr als 0,01 % in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln vorhanden sind.
- Darüber hinaus sollen Duftstoffe wie Prehaptene und Prohaptene, die durch Luftoxidation oder Bioaktivierung in bekannte Kontaktallergene umgewandelt werden können, allergieauslösenden Duftstoffen gleichgestellt werden und denselben Beschränkungen und sonstigen rechtlichen Anforderungen unterliegen.
- Bei bestimmten Einträgen werden die Isomere hinzugefügt und die jeweiligen CAS- und EG-Nummern ergänzt und geändert.
- Anhang III wurde aktualisiert und an die Einträge an den Glossar der Bestandteile angepasst bzw. gestrichen.

Die Verordnung tritt am 16. August 2023 in Kraft. Es sind jedoch Übergangszeiträume von 3 bzw. 5 Jahren vorgesehen:

Mit (*) gekennzeichnete Stoffe können in kosmetischen Mitteln, bei denen die Einschränkungen nicht eingehalten werden, bis zum 31. Juli 2026 in Verkehr gebracht und bis 31. Juli 2028 auf dem Markt bereitgestellt werden.

Mit (**) gekennzeichnete Stoffe können in kosmetischen Mitteln, bei denen die Einschränkungen nicht eingehalten werden, bis zum 31. Juli 2026 in Verkehr gebracht und bis 31. Juli 2028 auf dem Markt bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass bei diesen Produkten die am 15. August 2023 geltenden Einschränkungen eingehalten werden.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Verordnung.